

Satzungen  
des  
Kreislandbundes Syte e. V.

---



Behold-Druck Syte.

Satzungen

des

Kreislandbundes Syte e. V.

---

Syte i. Hannover



96/0646

§ 1.

**Name und Sitz.**

Der am 4. Februar 1920 gegründete Verband führt den Namen Kreislandbund Syke C. B. und hat seinen Sitz in Syke. Sofern er nicht durch das kommende Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine diese erlangt, soll er eingetragen werden.

Der Verein tritt dem **Hannoverschen Landbunde** bei.

§ 2.

**Zweck.**

Der Kreislandbund Syke C. B. will das gesamte christliche Landvolk aller Stände und Berufe in dem Kreise Syke ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit und Besitz zu einem mächtvollen einheitlichen Landbunde vereinen, dessen Zweck und Aufgaben folgende sein sollen:

1. Die gesamten Interessen der ländlichen Bevölkerung aller Stände und Berufe zu wahren und auf erzeugungsfördernde Wirtschaftspolitik hinzuwirken.
2. Berücksichtigung der ländlichen Interessen in Steuer- und Zollangelegenheiten.
3. Bekämpfung der Zwangswirtschaft, aller Bestrebungen, das Privateigentum zu vergesellschaftlichen und jeder Landwirtschaftsfeindlichen Verwaltung und Gesetzgebung.

4. Eintreten für eine Gleichberechtigung des landwirtschaftlichen Berufsstandes mit den anderen schaffenden Ständen, Eintreten für die Ausschaltung des Klassenkampfes und des Klassendiktaturgedankens.
5. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
6. Kulturelle Hebung des Landvolkes.
7. Pflege und Förderung der christlichen Sitte, Schule und Wohlfahrtspflege auf dem Lande.
8. Verständigung zwischen Stadt und Land und Sorge für Wirtschaftsfrieden.
9. Erzeugungsfördernde Siedelung.
10. Schutz von Leben und Eigentum auf dem Lande im Rahmen der Gesetze.
11. Gemeinsame Arbeit mit den berufsständischen Vertretungen des Landvolkes.
12. Eintreten für gerechte Preisbildung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und des Wirtschaftsbedarfes des Landvolkes.

Ferner will der Kreislandbund Syke seinen Mitgliedern in wichtigen Wirtschaftsfragen behülflich sein, z. B. in Buchführung, Steuerberatung, Brandaufbau usw.

Organ des Kreislandbundes Syke ist das Nachrichtenblatt des Hannoverschen Landbundes.

### § 3.

#### Mitgliedschaft.

Mitglieder des Verbandes können alle in der Landwirtschaft tätigen oder ihr nahestehenden Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, verfügungsfähig sind, den Beitrag bezahlen und die Satzungen anerkennen.

Außer natürlichen können auch juristische Personen (Gesellschaft m. b. H., Genossenschaften, Firmen usw.) Mitglieder werden und ihre Mitgliederrechte durch

ihre gesetzlichen Vertreter oder besondere Bevollmächtigte ausüben lassen.

Die Aufnahme und Ablehnung erfolgt durch den **geschäftsführenden** Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Austritt kann nur zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und muß dem **geschäftsführenden** Vorstand zu Händen des Geschäftsführers drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.

### § 4.

#### Mitgliederbeiträge.

Der Jahresbeitrag wird jeweilig durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres festgesetzt, die über die Grundsätze und Höhe der Beiträge beschließt. Bei außergewöhnlichen Umständen kann den Einzelmitgliedern auf ihren begründeten Antrag hin, durch den geschäftsführenden Vorstand Stundung, Nachlaß oder Erlaß gewährt werden. Der Beitrag ist bis zum 1. April des Geschäftsjahres im voraus zu zahlen.

### § 5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6.

#### Organe des Verbandes.

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Gesamtvorstand,
4. der geschäftsführende Vorstand.

### § 7.

#### Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Vertrauensleute und durch Bekanntmachung in der in § 15 vorgeschriebenen Form erfolgen. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer

Woche, abgesehen von eiligen Fällen, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In jedem Jahre findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen und die schriftliche Anzeige hiervon spätestens 5 Tage vor der Sitzung bei dem Vereine einläuft.

Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann zwar mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beraten, aber nur dann beschloffen werden, wenn neun Zehntel der anwesenden Stimmen damit einverstanden sind.

#### § 8.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen können durch Zuruß stattfinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen oder Sizenbleiben, auf Antrag findet auch geheime Abstimmung statt.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Prüfung und Annahme der Jahresrechnung,
2. Feststellung des Voranschlages sowie der Beitragshöhe,

3. Ausschluß von Mitgliedern,
4. Abänderung und Ergänzung der Satzungen,
5. Beitritt zu anderen Vereinigungen,
6. Auflösung des Verbandes,
7. Aufwandsentschädigung an die Vorstands- und Ausschußmitglieder,
8. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers.

#### § 9.

##### Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus dem Gesamtvorstande und den Vertrauensleuten der einzelnen Bezirke. Die Wahl der Vertrauensleute erfolgt alle 7 Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß eine jederzeitige Neuwahl vorgenommen werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen oder dies von den Vertrauensleuten oder von mindestens 10 Mitgliedern des Bezirks verlangt wird.

Der Ausschuß kann über Fragen, die einer Beschlußfassung der Mitgliederversammlung nicht unterliegen, beraten und beschließen.

Aufgabe des Ausschusses ist Aussprache und Stellungnahme zu wichtigen Angelegenheiten des Kreislandbundes und zu großen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche, abgesehen von eiligen Fällen, unter Mitteilung der Tagesordnung an die einzelnen Ausschußmitglieder.

Der ordnungsmäßig geladene Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10.

**Gesamtvorstand.**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern sowie dem Hauptgeschäftsführer und mindestens 12 Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers, der vom geschäftsführenden Vorstand gewählt wird, und nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Mit Ausnahme des vorstehenden Hauptgeschäftsführers sind sonst nur Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern wählbar (§ 3 zu 2). Die Wahl gilt für einen 7jährigen Zeitraum; jedes Jahr scheiden 2 Vorstandsmglieder aus. Die ersten Auscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Der ordnungsgemäß geladene Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand hat die Mitgliederversammlung zu berufen und ihr Bericht zu erstatten.

Der Gesamtvorstand mit Ausnahme der Geschäftsführer führt sein Amt als Ehrenamt, doch kann ihm eine angemessene Aufwandsentschädigung gegeben werden.

§ 11.

**Geschäftsführender Vorstand.**

Der 1. Vorsitzende, zwei vom Gesamtvorstande zu stellv. Vorsitzenden gewählte Mitglieder und der Hauptgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 B. G. B. und hat den Kreislandbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Ausschusses sowie jener der Mitgliederversammlung zu sorgen, den oder die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu überwachen. Zur Vertretung vor Gericht oder zur Verpflichtung des Vereins genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

§ 12.

**Ausschluß von Mitgliedern.**

Mitglieder, die dem Zweck des Verbandes entgegen handeln, oder sein Ansehen schädigen, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Dem auszuschließenden Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief vor dem Antrag Kenntnis zu geben. Das Mitglied hat das Recht, schriftlich oder mündlich beim Gesamtvorstande Einspruch zu erheben, in der hierüber beschließenden Sitzung des Gesamtvorstandes zu erscheinen oder sein Recht durch ein Mitglied des Verbandes wahrnehmen zu lassen. Mitgliederrechte am Verbandsvermögen können weder beim Austritt noch beim Ausschluß geltend gemacht werden.

§ 13.

**Geschäftsführer und Geschäftsstelle.**

Der Geschäftsführer und die ihm unterstehende Geschäftsstelle haben nach den Weisungen des Vorsitzenden, bezw. seiner Stellvertreter zu arbeiten. Ihre Tätigkeit wird durch eine vom Gesamtvorstande erlassene Geschäftsordnung geregelt.

§ 14.

**Verhandlungsniederschrift und Bekanntmachung der Beschlüsse.**

Ueber die Verhandlungen in den Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind am Anfang der nächsten Sitzung zu verlesen. Mit denselben Unterschriften werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vollzogen.

§ 15.

Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die amtliche Kreiszeitung, jedoch genügt auch Bekanntgabe im hannoverschen Landbundsblatt oder durch Rundschreiben des Kreislandbundes Syle.

§ 16.

**Auflösung.**

Die Auflösung kann nur von Dreiviertel der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf Auflösung drei Monate zuvor eingeschrieben bei dem Vorsitzenden eingereicht hat. Wenn die erste Versammlung nicht beschlußfähig ist, ist die zweite, die mindestens 4 Wochen später stattzufinden hat, stets beschlußfähig.

§ 17.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt vom Registerrichter für die Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, vorzunehmen und zu beschließen.

---

Also beschlossen in der Gründungsversammlung zu Bassum am 4. Februar 1920, Abänderungen in den Versammlungen am 6. 4. 22, 6. 5. 22, 16. 6. 24, 31. 8. 24 und 22. 11. 1924.